

# § 62d Oö. L-PG Übergangsbestimmungen zum

Oö. L-PG - Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

(1) Auf Beamte, die bis zum 31. Dezember 2002 das 60. Lebensjahr vollenden und deren Hinterbliebene, oder auf Beamte und Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2002 Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug haben, sowie bei der Bemessung von Versorgungsbezügen nach solchen Ruhebezügen sind § 4, § 5, § 12, § 15 Abs. 3 Z 1, § 15 Abs. 5 Z 1 und § 22, in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.(Anm: LGBl. Nr. 81/2002)

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 121/2014)

(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in den Jahren 2003 bis 2033, sind für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Zahlen „300“ im § 4 Abs. 1 Z 3 durch jene zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung folgender Tabelle und Anwendung der nachstehenden Formel errechnen, wobei das Ergebnis auf volle Monate auf- bzw. abzurunden ist:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168

2017	180
2018	192
2019	204
2020	216
2021	222
2022	228
2023	234
2024	240
2025	246
2026	252
2027	258
2028	264
2029	270
2030	276
2031	282
2032	282
2033	294

Anzahl der + Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner  
Durchrechnungsmonate des bis zum Tag der Ruhestandsversetzung  
Jahres, das dem Jahr, in dem X Verlängerungswert  
der Beamte in den 365  
Ruhestand versetzt wird,  
vorangeht.

(3a) Der Veränderungswert für die Formel nach Abs. 3 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Anzahl der - Anzahl der Durchrechnungsmonate  
Durchrechnungsmonate (nach Abs. 3) des der  
(nach Abs. 3) des Jahres, in Ruhestandsversetzung  
dem der Beamte in den vorangegangenen Jahres.  
Ruhestand versetzt wird.

(4) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten der vor 1974 geboren wurde, ab dem Jahr 2003, ist für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, die Zahl nach Abs. 3 durch jene zu ersetzen, die sich unter Anwendung der nachstehenden Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf volle Monate auf- bzw. abzurunden ist:

Anzahl der + Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner  
Durchrechnungsmonate des bis zum Tag der Vollendung des 60.  
Jahres, das dem Jahr voran Lebensjahres X Verlängerungswert  
geht, in dem der Beamte das 365  
60. Lebensjahr vollendet..

(Anm: LGBl.Nr. 121/2014)

(5) Der Verlängerungswert im Sinn des Abs. 4 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Anzahl der - Anzahl der Durchrechnungsmonate  
Durchrechnungsmonate (nach Abs. 3) des dem 60. Lebensjahr  
(nach Abs. 3) des Jahres, in vorangegangenen Lebensjahres.  
dem der Beamte das 60.  
Lebensjahr vollendet..

(6) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, ist der Prozentsatz gemäß § 13a durch folgenden Prozentsatz zu ersetzen:

Jahr	Prozentsatz
2003	2,42
2004	2,33
2005	2,25
2006	2,17
2007	2,08
2008	2
2009	1,92
2010	1,83
2011	1,75
2012	1,67
2013	1,58
2014	1,5
2015	1,42
2016	1,33
2017	1,25
2018	1,17
2019	1,08
Ab 2020	1

(Anm: LGBl. Nr. 143/2005)

(7) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten der vor 1960 geboren wurde, ab dem Jahr 2003, ist für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, der

Prozentsatz nach Abs. 6 durch jenen zu ersetzen, der sich unter Anwendung nachstehender Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf zwei Kommastellen auf- bzw. abzurunden ist:

$$\frac{\text{Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.} \times \text{Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres} \times \text{Verlängerungswert}}{365}$$

(Anm: LGBl.Nr. 121/2014)

(8) Der Verlängerungswert im Sinn des Abs. 7 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 6) des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.} - \text{Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 6) des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollenden wird.}}{\text{Lebensjahre folgenden Jahres}}$$

(9) Die nach Abs. 6 bis 8 errechneten Prozentsätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 13a Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen. Die Abs. 6 bis 8 gelten nicht für Beamte, die vor dem 1. Jänner 2003 das 60. Lebensjahr vollenden. (Anm: LGBl. Nr. 143/2005)

(10) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 121/2014)

(11) § 25a ist nur auf Beamte anzuwenden, deren Ausscheiden aus dem Dienststand nach dem 31. Dezember 2002 wirksam wird.

(12) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags gemäß § 56 Abs. 3a oder § 57 Abs. 2 beträgt für Beamte, auf die § 62b Abs. 1 nicht anzuwenden ist, 10,25%. (Anm: LGBl. Nr. 81/2002)

(13) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags gemäß § 56 Abs. 3a oder § 57 Abs. 2 darf für Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden werden, 10,25% nicht überschreiten. (Anm: LGBl. Nr. 81/2002)

(Anm: LGBl. Nr. 94/1999)

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)